

III. Zusammenfassung

Im Unterschied zur Legalität zeichnet sich Opportunität durch das Vorliegen von Entscheidungsspielräumen aus. Mittels dieser Spielräume überlässt der Gesetzgeber den Strafverfolgungsbehörden die Rechtskonkretisierung im Einzelfall. Das Ausfüllen dieser Spielräume, das heißt die Ausübung des Verfolgungs- und Anklageermessens, erfolgt durch eine einzelfallbezogene Abwägung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses mit widerstreitenden Interessen.

Die Ermessensentscheidung findet nicht im rechtsfreien Raum statt, sondern innerhalb eines normativen Rahmens. Um Grad und Maß der rechtlichen Bindung zu bestimmen, kann die Entscheidungsfindung in mehrere Schritte unterteilt werden: Zunächst werden die entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte ermittelt und den betroffenen Interessen zugeordnet. Hierbei ist die Staatsanwaltschaft engen rechtlichen Bindungen unterworfen. In einem zweiten Schritt sind diese Gesichtspunkte zu gewichten und die Belange gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen der Abwägung stehen Wertungsspielräume offen, und es besteht Raum für individuelle Auffassungen und persönliches Für-Richtig-Halten. Der Wertungsspielraum muss jedoch "pflichtgemäß" ausgefüllt werden und ist insofern objektiviert.

C. Völkerrechtsverbrechen

Die formale Begriffsbestimmung der Völkerrechtsverbrechen bereitet keine Schwierigkeiten, ist weitestgehend unumstritten und kann an dieser Stelle dementsprechend kurz ausfallen. Der Versuch einer ausführlichen materiellen Begründung des Völkerstrafrechts erfolgt zu Beginn des Zweiten Teils der Arbeit.

I. Völkerrechtliche Straftatbestände

Nach der heute gängigen Begriffsbestimmung handelt es sich bei den Völkerrechtsverbrechen um diejenigen völkerrechtlichen Normen, die eine individuelle Strafbarkeit unmittelbar nach Völkerrecht begründen.¹⁵⁹ Die Strafbarkeit des Verhaltens steht fest, ohne dass es – zumindest von Völkerrechts wegen – eines Eingreifens des staatlichen Gesetzgebers bedarf.¹⁶⁰ Die Völkerrechtsverbrechen treten damit als weitere Spur unmittelbar an den Einzelnen gerichteter, strafrechtlicher Normen eigenständig neben die staatlichen Straftatbestände.

159 Siehe nur Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 86 m.w.N.

160 Broomhall, International Justice & the ICC (2003), S. 10.